

Bebauungsplan, Gemeinde Ohlsbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: GkB - Gesellschaft für kommunale Baulanderschließung
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: MADELEINE FLÜR
B. Sc. BioGeowissenschaften
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Wohnbebauung Flurstück 26/1, Gemeinde Ohlsbach**Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Käppele (Wohnbebauung des Flurstückes 26/1), Gemeinde Ohlsbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich im Zentrum der Gemeinde Ohlsbach (siehe Abbildung 1). Dieser wird im Osten von den Wohnhäusern entlang der Hauptstraße, im Norden von Wohnhäusern der Straße Käppele und im Westen von Wohnhäusern der Schwarzwaldstraße umgeben. Direkt an die Fläche grenzen die Gärten der genannten Wohnhäuser an. Im Süden ist die Fläche ebenfalls durch einen großen Garten eines Nachbargrundstücks begrenzt. Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus einem artenarmen, rasenähnlichem Grünland. Am nördlichen Ende des zu beurteilenden Grundstücks befindet sich ein Haselstrauch. Im östlichen Teil des Grundstückes steht ein älterer Walnussbaum, auf dem benachbarten Grundstück 26 befinden sich ein weiterer älterer Walnussbaum und ein Totholzbaum. Im Garten dieses



Flurstück wurde außerdem ein Gartenteich angelegt. Der westliche Rand der Grünlandfläche ist durch einen Zaun von den Nachbargärten abgetrennt. Am südlichen Rand grenzt die Rasenfläche ohne Zaun direkt an das Nachbargrundstück an, auf dem sich eine Obstwiese mit überwiegend alten Kirschbäumen und zwei älteren Apfelbäumen befindet.

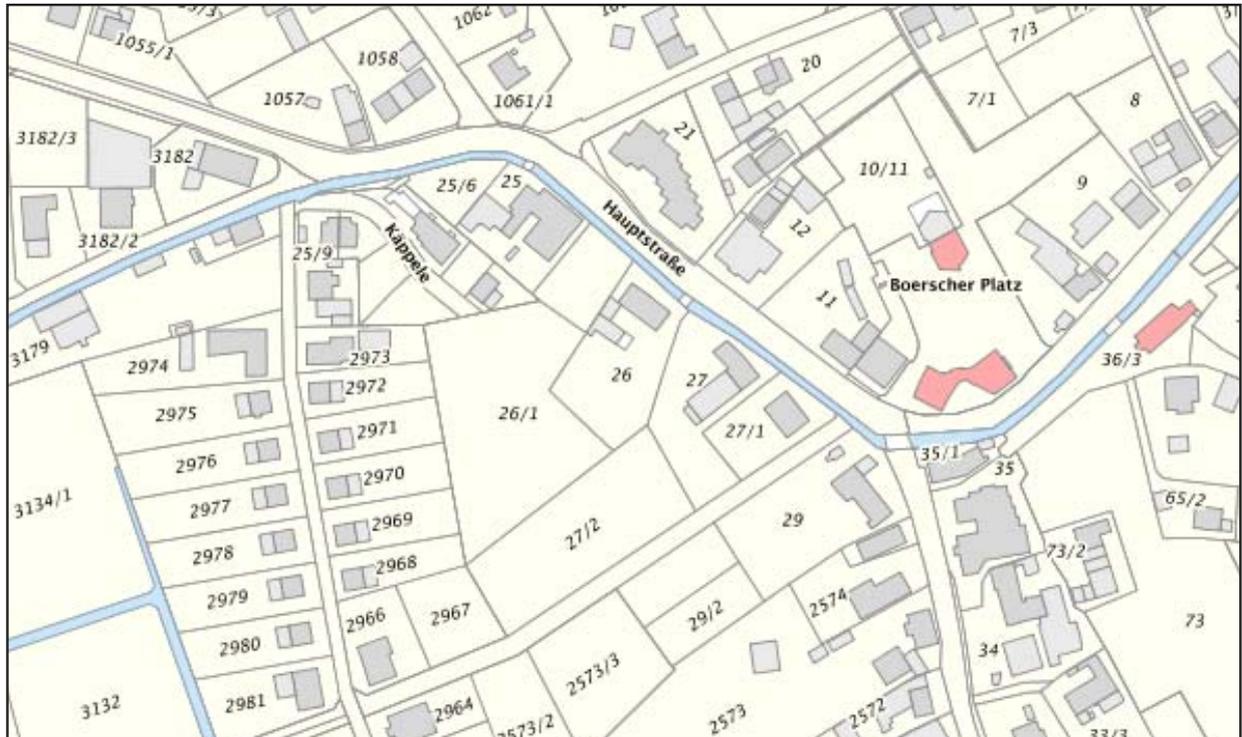


Abbildung 1: Lage des zu bebauenden Grundstücks 26/1, Gemeinde Ohlsbach.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 18. Oktober 2017 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Im Einflussbereich des Vorhabens, aber auch in direkter Nachbarschaft befinden sich keine **NATURA 2000 - Gebiete** oder **Naturschutzgebiete**, aber auch keine kartierten Biotope



nach § 32 NatSchG und LWaldG. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehung am 30. Oktober 2017 wurden im Geltungsbereich *Buchfink*, *Kohlmeise*, *Amsel* und *Elster* registriert. Im anschließenden Siedlungsbereich wurden *Hausperling* und *Kohlmeise* angetroffen. In diesem Siedlungsbereich können ferner *Ringeltaube*, *Türkentaube*, *Buntspecht*, *Grünspecht*, *Rabenkrähe*, *Buchfink*, *Grünfink*, *Rotkehlchen*, *Zaunkönig*, *Zilpzalp*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze*, *Mönchsgrasmücke* und *Blaumeise* brüten.

Die Fläche ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* nicht geeignet, da sie zu klein und zu eng an hohen Strukturen wie Häuser und Gehölzen sowie ferner im Siedlungsbereich liegt. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze im östlichen Teil bieten aktuell die einzigen Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Dort können z.B. *Rabenkrähe*, *Buchfink* oder *Amsel* brüten, auch wenn aktuell keine Hinweise entdeckt wurden. Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Nistplätze jedoch flexibel. Aktuell sind keine Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter vorhanden.

Ferner sind eine Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben *Rabenkrähe* auch *Ringeltaube* oder *Turmfalke*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Lage und der Größe des Geltungsbereiches für diese Arten auszuschließen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung der wenigen Gehölze, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.



Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist prinzipiell möglich. Da aktuell jedoch keine relevanten Strukturen vorhanden sind, ist die Verletzung dieses Verbotstatbestandes zu verneinen. Für die einzelnen Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, überwiegend häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleiben der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

Säugetiere

- Für folgende acht *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ohlsbach und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleiner Abendsegler*, *Zwergfledermaus* und *Braunes Langohr*.

Für folgende in Ohlsbach und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten ergibt sich kein Quartier- und/oder Nahrungshabitatpotential in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches: *Bechsteinfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Kleiner Abendsegler* und *Großes Mausohr*.

Im Geltungsbereich selbst sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen, u.a. keine Gehölze mit entsprechenden Strukturen wie Baumhöhlen bzw. keine Gebäude, Quartiere auszuschließen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

In den Wohnhäusern in der Umgebung des Geltungsbereiches können sich Quartiere der *Zwergfledermaus* und eventuell auch der *Kleinen Bartfledermaus* befinden. Da hier im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird, ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Nördlich und östlich des Geltungsbereiches stehen Bäume, die Quartiermöglichkeiten für *Fransenfledermaus* und *Braunes Langohr* bieten. Falls auf diesen Nachbargrundstücken in die Gehölzbestände eingegriffen wird, ist daher mit Betroffenheiten, eventuell auch mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert werden kann (*VM 2 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Grundstücke*).

Der Geltungsbereich dient Fledermäusen, deren Quartiere sich gegebenenfalls in o. g. Gebäuden oder Bäumen befinden, wahrscheinlich als Zwischenjagdgebiet. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Jagdgebiet. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.



Durch Lichtemissionen, Lärm und Erschütterungen im Zuge der Baumaßnahmen können Fledermäuse, deren Quartier sich in direkter Nähe zum Geltungsbereich befindet, gestört werden. Dies gilt insbesondere für Wochenstuben. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht ausgeschlossen, jedoch durch Maßnahmen verhinderbar (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung mit Prüfung*).

- Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand eines Siedlungsbereiches ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen.
- Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gewässerkörper möglich, ein Vorkommen im Geltungsbereich sowie dessen direkter Umgebung aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.
- Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.
- Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.
- *Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- Für ein Vorkommen der *Zaun-* und *Mauereidechse* liegt im Geltungsbereich keine ausreichende geeignete Lebensraumausstattung vor. Vorkommen dieser beide Arten sind jedoch in den Randbereichen des Geltungsbereiches und im Siedlungsgebiet denkbar, u.a. aufgrund der vorhandenen Strukturen wie teilweise strukturreiche Gartengrundstücke, die geeigneten Lebensraum, zumindest jedoch geeignete Strukturen bieten. Daher ist eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten nicht völlig auszuschließen, vor allem durch Einwanderung während der Bauzeit, was jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Reptilien*).
- Für die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen sind nicht zu erwarten, auch wenn die Art in der Umgebung nachgewiesen ist.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Ringeltaube</i>	+	Tötung VM 1, VM 2
<i>Türkentaube</i>	+	Tötung VM 1
<i>Buntspecht</i>	+	bei Eingriff auf Nachbar- grundstücke VM 2
<i>Elster</i>		
<i>Rabenkrähe</i>	+	Tötung VM 1, VM 2
<i>Amsel</i>		
<i>Buchfink</i>		
<i>Kohlmeise</i>	+	bei Eingriff auf Nachbar- grundstücke VM 2
<i>Bachstelze</i>		
<i>Hausrotschwanz</i>		
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	Beeinträchtigung Nahrungs- habitat; bei Eingriff auf Nachbargrundstücke VM 2, VM 3
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	+	Tötung VM 4
<i>Mauereidechse</i>		
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Kreuzkröte</i>	+	Tötung VM 5
<i>Wechselkröte</i>	--	--
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	+	bei Eingriff auf Nachbar- grundstücke VM 6
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--



Tabelle 1: Fortsetzung.

Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--

- Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ohlsbach, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- Im Geltungsbereich selbst gibt es keine permanenten und temporären Gewässer. Auf dem östlichen Nachbargrundstück ist ein Gartenteich vorhanden. Dieser könnte von einigen Amphibienarten genutzt werden. Er ist jedoch für artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Kammolch* und *Gelbbauchunke* ungeeignet. Einzig für die *Kreuzkröte*, die Richtung Offenburg nachgewiesen ist, ist prinzipiell ein Vorkommen denkbar, auch wenn der Gartenteich als Laichgewässer und der Geltungsbereich aufgrund der Strukturen als Landlebensraum eher als ungeeignet zu betrachten sind.

Wechselkröte, *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen im Bereich von Ohlsbach nicht vor. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Knoblauchkröte* sowie *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Kreuz-*, aber auch die *Wechselkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 5 - Amphibien*).



Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, allerdings aufgrund fehlender Still- oder Fließgewässer nicht im Geltungsbereich. Ein Vorkommen in dem Gartenteich auf der direkt angrenzenden Fläche kann ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen einzelner Arten im Fließgewässer Ohlsbach, der im Norden und Osten entlang der Hauptstraße fließt, ist denkbar. Eine Auswirkung auf das Fließgewässer Ohlsbach ist jedoch ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumanprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

Käfer

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich ist ausgeschlossen, da der ältere Walnussbaum keine geeignete Strukturen aufweist. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Allerdings ist auf den anschließenden Grundstücken ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. national geschützter Arten aufgrund vorhandener geeigneter Strukturen möglich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für das zu bebauende Grundstück ausgeschlossen werden, nicht jedoch, wenn bei der Umsetzung der Bauvorhaben auf benachbarte Grundstücke zurückgegriffen wird.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*



Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *Käfer* ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachfalterarten.

- Artenschutz relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.
- Die artenschutzrechtlich relevanten Nachfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt nicht im Naturraum vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für



die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten, u.a. *Amsel*), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Zaun- und Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt. Wird auf benachbarte Grundstücke eingegriffen, ist mit einer Betroffenheit bei weiteren Vogelarten, aber auch der *Holzkäfer* zu rechnen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Amphibien* (außer *Kreuzkröte*), *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* (außer *Holzkäfer*) sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose und Flechten*.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Grundstücke

Der Geltungsbereich, das Flurstück 26/1, grenzt an Grundstücke an mit zum Teil älteren Gehölzbeständen, wie z.B. Flurstück 27/2 oder Flurstück 26. Diese Bereiche dienen u.a. als Nahrungsgebiet für *Fledermäuse* bzw. sind Lebensstätten für *Holzkäfer*, aber auch verschiedene Vogelarten. Diese Flächen dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Anspruch



genommen werden, u.a. zur Lagerung von Materialien, vor allem darf kein Eingriff in die Gehölzbestände erfolgen.

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung mit Prüfung

Um eine Störung von Fledermäusen in eventuell in der Umgebung des Geltungsbereiches vorhandenen Quartieren zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Wochenstubenzeit, also von September bis April, durchzuführen. Alternativ ist im Vorfeld eine Überprüfung auf das Vorhandensein Wochenstuben in den umliegenden geeigneten Bäumen notwendig, u.a. durch Ausflugkontrollen oder durch Untersuchungen der Höhlen mit einem Endoskop. Bei negativem Befund kann die Maßnahmen entfallen.

VM 4 - Eidechsen

Rund um die Fläche muss im Randbereich ein Reptilienzaun aufgestellt werden, der spätestens vor Baubeginn errichtet werden muss, so dass Individuen der beiden eventuell vorkommenden Reptilienarten während der Bauzeit nicht in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können. Dieser Reptilienzaun ist in das Erdreich einzugraben und muss eine Höhe von mindestens 50 cm aufweisen. Der Zaun sowie die Befestigungspfosten müssen eine glatte Oberfläche besitzen, um ein Überklettern der Tiere auszuschließen (u.a. LAUFER 2014). Erst nach vollständiger Herstellung der geplanten Gebäude, Fußwege oder Parkplatzflächen darf er wieder entfernt werden.

Alternativ kann rechtzeitig vor Baubeginn, frühestens möglich ab April 2018, eine Kontrolle durch zwei bis drei Begehungen erfolgen, ob tatsächlich *Zaun-* oder *Mauereidechsen* in den angrenzenden Bereichen vorkommen. Wenn dies der Fall ist, muss die oben genannte Maßnahme umgesetzt werden, andernfalls kann sie entfallen.

VM 5 - Amphibien

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Kreuzkröten* laichen können. Durch das Stellen eines Reptilienzauns wird eine Einwanderung dieser Art in den Geltungsbereich verhindert.

VM 6 - Holzkäfer - Maßnahmen für national besonders geschützte Arten

Zur Schadensminimierung im Zuge der allgemeinen Eingriffsregelung sind bei einem Eingriff auf benachbarte Grundstücke die Stämme möglicherweise besiedelter Bäume unter Erhaltung der Höhlen und größeren Totholzbereiche aufrecht in Wuchsrichtung zu lagern.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass zumindest eine Teil vorhandener Entwicklungsstadien seine Metamorphose beenden kann, und ausschlüpfende Käfer der ausbreitungs-



starken und nicht ernsthaft gefährdeten Arten so Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen können, von denen angesichts der Strukturen in der Umgebung ausgegangen werden kann.

Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

7.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. - Naturschutz und Landschaftspflege 77: 93-142.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

